

0. Anwendungsbereich

- 0.1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für sämtliche von der BHTC GmbH („**BHTC**“) erteilten Bestellungen, Aufträge sowie für sonstige Verträge zwischen der BHTC und dem Verkäufer („**Lieferanten**“) über den Einkauf von Produktionsmaterial, d.h. für Waren und sonstige Vertragsgegenstände, die für den weltweiten Einsatz in der Automotive Industrie bzw. in Kraftfahrzeugen bestimmt sind (nachfolgend zusammengefasst "**Produkte**"). Soweit eine andere Gesellschaft der BHTC-Gruppe Vertragspartner ist bzw. diese Einkaufsbedingungen verwendet, gelten diese Einkaufsbedingungen entsprechend. Die Einkaufsbedingungen gelten zudem entsprechend für Werkleistungen des Lieferanten (z.B. Lohnveredelung).
- 0.2. Etwaige sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, BHTC hat ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichenden oder ergänzenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten auf die ggf. im Zusammenhang mit dem Abschluss von Einzelverträgen verwiesen wird, wird hiermit ausdrücklich widersprochen bzw. haben keine Gültigkeit und werden durch diese Einkaufsbedingungen ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn BHTC in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend, die nach dem gemäß Ziffer 17.9, Satz 1 anwendbaren Recht maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 0.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere bei Annahme oder dem Beginn der Ausführung einer Bestellung durch den Lieferanten als akzeptiert oder sind vereinbart, wenn die Bestellung oder eine zugrundeliegende Vereinbarung (z.B. Nomination Letter, Long Term Agreement oder sonstige Liefervereinbarung) auf diese Einkaufsbedingungen verweist. Bei schriftlicher Unterzeichnung gelten diese Einkaufsbedingungen für sämtliche zukünftige Bestellungen beim Lieferanten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich mit BHTC vereinbart wird.

1. Anwendbare Vorschriften

- 1.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe von gesonderten Bestellungen gemäß den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und den sonstigen getroffenen Vereinbarungen. Der Lieferant erbringt Lieferungen und Leistungen selbst. Sub- oder Nachunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BHTC eingesetzt werden, soweit sich die Zustimmung von BHTC nicht aus getroffenen Vereinbarungen zur Belieferung und Leistungserbringung ergibt (z.B. vereinbarte INCOTERMS) oder der Einsatz der Sub- und Nachunternehmer über formelle Freigabeprozesse abgedeckt wird.
- 1.2 Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems, das mindestens den Anforderungen von ISO 9001 entspricht, erbringen und verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterzuentwickeln, um den Anforderungen der IATF 16949 in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Form zu genügen. Das Umweltmanagement des Lieferanten hat den Forderungen der ISO 14001 oder EMAS in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Form zu entsprechen, was auf Verlangen von BHTC durch Zertifikat zu belegen ist. Das Arbeitsschutzmanagement des Lieferanten ist an den Forderungen der ISO 45001 auszurichten.
- 1.3 Darüber hinaus gelten als integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen ergänzend die "*BHTC Quality Requirements for Suppliers*" und die "*BHTC Verpackungs- und Logistikrichtlinien (BHTC-525)*" in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltenden Fassung (beide abrufbar unter: <https://www.bhtc.com/de/unternehmen/einkauf>), soweit nicht die einer Bestellung zugrundeliegende Liefervereinbarung (z.B. Nomination Letter) etwas anderes bestimmt.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

- 2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlich oder elektronisch übermittelten Einzelbestellungen oder rollierenden Liefereinteilungen von BHTC. Die Einzelheiten des Verfahrens der Liefereinteilung sind in der "BHTC-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung" (abrufbar unter: www.bhtc.com/de/unternehmen/einkauf) festgelegt, die als integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen ergänzend gilt. Es gilt die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltende Fassung, soweit nicht die zugrundeliegende Liefervereinbarung (z.B. Nomination Letter) etwas anderes bestimmt.
- 2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant eine Einzelbestellung, die keine Annahmefrist enthält, nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang schriftlich oder in Textform an, ist BHTC zum Widerruf berechtigt.
- 2.3 Bei Bestellung per Liefereinteilung erfolgt keine gesonderte Bestätigung durch den Lieferanten. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich spätestens aber einen Werktag nach Erhalt, der jeweils aktuellen Liefereinteilung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Zur Klarstellung, die vorstehende Regelung begründet kein Recht zum Widerspruch und zur Ablehnung von Lieferabrufen, sondern dieser Aspekt bestimmt sich ausschließlich nach der getroffenen Liefervereinbarung (z. B. Nominations Letter) sowie den Regelungen der BHTC-Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung.
- 2.4 Der Lieferant hat die Lieferung bestellter Mengen sowie vereinbarter Kapazitäten gemäß den mit BHTC getroffenen Vereinbarungen (z.B. Nomination Letter, Long Term Agreement oder sonstige Liefervereinbarung) sicherzustellen.
- 2.5 Muss der Lieferant auf Grund seiner Sachkenntnis erkennen, dass die von BHTC abgegebene Bestellung unvollständig ist oder dass durch die Lieferung der mit der Bestellung von BHTC erfolgte Zweck nicht zu erreichen ist, so hat er BHTC hierüber umgehend und umfassend zu informieren.

3. Beigestellte Materialien, Vorprodukte, Werkzeuge

- 3.1 Die für die Fertigung beim Lieferanten von BHTC kostenfrei beigestellten Materialien und Vorprodukte bleiben im Eigentum von BHTC und sind vom Lieferanten unverzüglich auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen. Es ist eine Mengen- und Identitätsprüfung durchzuführen. Differenzen sind BHTC innerhalb eines Werktages anzuzeigen.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 3.3 Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese gesondert mit BHTC vereinbart oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitäts- oder Quantitätsmängel fest, ist BHTC unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Sind diese Qualitäts- oder Quantitätsmängel auf ein Verschulden des Lieferanten z.B. während der Fertigung zurückzuführen, ist der Lieferant verpflichtet, eine kostenpflichtige Ersatzlieferung zu bestellen.
- 3.4 Die Verarbeitung der von BHTC beigestellten Materialien und Vorprodukte erfolgt in jedem Fall für BHTC. Soweit der Wert, der von BHTC beigestellten Materialien und Vorprodukte den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von BHTC, andernfalls entsteht Miteigentum von BHTC und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes der beigestellten Materialien und Vorprodukte zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Dies soll keinesfalls die Verpflichtung des Lieferanten einschränken, BHTC mit Lieferung der Produkte das uneingeschränkte und lastenfreie Eigentum an diesen zu verschaffen.

- 3.5 Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Lieferant verpflichtet, beigestellte sowie neu hergestellte Werkzeuge, Vorrichtungen, Montageanlagen, sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (nachfolgend zusammen „**Werkzeuge**“) exklusiv zur Herstellung von Produkten für BHTC zu verwenden. Werden Werkzeuge ganz oder teilweise auf Rechnung von BHTC durch den Lieferanten oder durch Dritte hergestellt, so erfolgt die Herstellung im Auftrag von BHTC mit der Folge, dass BHTC das alleinige Eigentum an den hergestellten Werkzeugen erlangt bzw. diese mit dem Erwerb durch den Lieferanten auf BHTC übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant für die Dauer der vertraglichen Geschäftsbeziehung leihweise unentgeltlich zum Besitz sowie zur Verwahrung der Werkzeuge berechtigt und verpflichtet ist.
- 3.6 Der Lieferant verwahrt Werkzeuge sichtbar getrennt von seinem Vermögen und kennzeichnet diese deutlich als Eigentum von BHTC oder dessen Kunden. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant die Werkzeuge auf seine Kosten instand zu halten und zu warten. In keinem Fall darf der Lieferant Werkzeuge ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BHTC verschrotten. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant die Werkzeuge jederzeit auf Verlangen von BHTC unverzüglich an BHTC herauszugeben, ohne dass ihm ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

4. Liefertermine, Lieferort, Lieferschein

- 4.1 Sämtliche gemäß Ziffer 2 genannten Liefertermine sind verbindlich und exakt einzuhalten. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko bezogen auf die Lieferung der Produkte und der dafür benötigten Komponenten, Bauteile, Roh- und Hilfsstoffe.
- 4.2 Lieferverzögerungen sind BHTC vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen, sobald diese erkennbar werden.
- 4.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten DAP (INCOTERMS 2020) an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

5. Lieferverzug

- 5.1 Bei Nichteinhaltung von in den Einzelbestellungen oder den rollierenden Liefereinteilungen genannten Lieferterminen ist der Lieferant BHTC zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nachweislich nicht zu vertreten. Ist die Lieferung ein Fixgeschäft i.S.v. § 376 HGB, so erlischt der Erfüllungsanspruch von BHTC erst, wenn BHTC diesen nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ablauf des Liefertermins geltend macht.
- 5.2 Nach erfolgloser Nachfristsetzung ist BHTC außerdem berechtigt, von betroffenen Bestellungen ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Mögliche Ansprüche von BHTC auf Ersatz des Verzögerungsschadens bleiben hierdurch unberührt. Bei wiederholtem Lieferverzug ist BHTC nach vorheriger Abmahnung berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie ohne weitere Fristsetzung von sämtlichen noch nicht erfüllten Bestellungen zurückzutreten.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, BHTC unverzüglich unter Angabe der Gründe einer Verzögerung sowie deren voraussichtlicher Dauer zu informieren, sobald Umstände, die ihn an der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit hindern vorhersehbar sind. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf bestehende Rechte, selbst wenn ein solcher Vorbehalt nicht bereits ausdrücklich

ausgesprochen wurde. Teillieferungen und entsprechende Teilabrechnungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BHTC gestattet.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt Zahlung durch BHTC 30 Tage nach Rechnungseingang netto, soweit die Produkte auch bei BHTC eingegangen sind, ansonsten 30 Tage nach Wareneingang netto. Die Zahlungen erfolgen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von BHTC.
- 6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. BHTC ist bei fehlerhafter Lieferung berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung mit BHTC getroffen worden ist.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BHTC, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BHTC an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wird der Lieferant seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes zu einer Abtretung an diese Vorlieferanten als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BHTC entgegen Satz 1 dieser Ziffer 6.3 ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. BHTC kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegende schwerwiegende betriebsfremde, durch elementare Naturkräfte oder Handlungen Dritter herbeigeführte Ereignis, durch das eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, vorausgesetzt, dass das Ereignis nicht vorhersehbar war und auch durch äußere Sorgfalt nicht verhindert werden konnte (z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen sowie Arbeitskämpfe, soweit diese nicht auf den Betrieb des Lieferanten beschränkt sind). Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Lieferanten gelten nur dann als ein Ereignis höherer Gewalt, wenn neben dem Vorlieferanten auch der Lieferant durch ein Ereignis höherer Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Befindet sich der Lieferant bereits im Lieferverzug, entfällt seine Haftung wegen eines währenddessen eingetretenen Ereignisses höherer Gewalt nicht.
- 7.2 Umstände höherer Gewalt befreien die davon betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den jeweiligen Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Liegen Gründe höherer Gewalt vor, die den Lieferanten lediglich daran hindern, seinen Leistungspflichten in vollem Umfang nachzukommen, verpflichtet sich der Lieferant BHTC im Vergleich zu anderen Kunden, einschließlich OEMs gleichberechtigt mit Teillieferungen zu versorgen. Das Recht von BHTC, zum Zweck der Schadensminimierung Deckungskäufe bei Alternativlieferanten zu tätigen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.3 Die betroffene Partei wird der anderen Partei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Soweit Umstände höherer Gewalt für eine Dauer von mehr als 30 Tagen vorliegen, ist BHTC berechtigt, ganz oder teilweise vom zugrundeliegenden Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Lieferant daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen/ Geheimhaltung

- 8.1 Der Lieferant wird alle nicht offenkundigen Informationen, insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die BHTC oder von deren verbundenen Unternehmen dem Lieferanten zur Verfügung stellt, vertraulich behandeln, nicht für einen anderen als den Vertragszweck verwenden und nicht an Dritte weitergeben oder vervielfältigen, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Als Dritte gelten nicht mit BHTC verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG.
- 8.2 Zu den vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 8.1 zählen auch solche Informationen, die der Lieferant aufgrund des Beobachtens, Untersuchens, Rückbauens oder Testens eines von BHTC oder von deren verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragszweck zur Verfügung gestellten Musters, Modells oder Prototypen erlangt. Sofern diese Teile auf dem freien Markt noch nicht erhältlich sind, wird der Lieferant diese weder durch Reverse Engineering noch durch ähnliche Tätigkeiten untersuchen.
- 8.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter, seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte, an die die Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Information gemäß Ziffer 8.1 oder aufgrund schriftlicher Zustimmung von BHTC ausnahmsweise zulässig ist, in schriftlicher Form entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Der Lieferant haftet in diesen Fällen für jeden Verstoß des Drittempfängers. BHTC behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen geheimhaltungsbedürftigen Informationen und Gegenständen vor, die sie dem Lieferanten zugänglich gemacht hat.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass geheimhaltungsbedürftige Informationen Dritten zugänglich werden. Diese technischen und organisatorischen Maßnahmen haben das gemäß Ziffer 8.5 vereinbarte Niveau der IT-Sicherheit angemessen zu berücksichtigen.
- 8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die Kriterien für die Zertifizierung nach TISAX (aktuell abrufbar unter: <https://portal.enx.com/de-de/TISAX/>) in ihrer jeweils gültigen Form in seinem Unternehmen bzw. seiner Organisation während der gesamten Laufzeit eines Vertrags sicherzustellen. Das gleiche gilt für etwaige von ihm eingesetzte Vorlieferanten, soweit ihre Tätigkeit mindestens unter „Normaler Schutzbedarf“ gemäß Ziffer 6.1.1 des VDA-ISA (Information Security Assessment des Verbands der Automobilindustrie e.V., Version 5.0.4, Download von der Website des VDA; siehe: www.vda.de) einzustufen ist; sollten sich die Begriffsbestimmungen, Nummerierung oder Versionen des VDA-ISA während der Vertragslaufzeit ändern, gilt dies jeweils entsprechend für die dann aktuelle Version. Sollte dem Lieferanten die Erfüllung der TISAX-Kriterien nicht möglich sein, muss er, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung von BHTC, mindestens die Umsetzung der Informationssicherheitsstandards gemäß den Anforderungen des VDA-ISA nachweisen. Der Lieferant kann die Erfüllung dieser Ziffer 8.5 auch durch den Nachweis anderweitiger, gleichwertiger Zertifizierungen sicherstellen oder indem er anderweitig nachweist, dass seine Informationssicherheit VDA-ISA entspricht.
- 8.6 BHTC ist berechtigt, die Einhaltung der Informationssicherheitsstandards gemäß Ziffer 8.5 durch den Lieferanten zu überprüfen. Dazu ist der Lieferant verpflichtet, BHTC die notwendigen Informationen bereitzustellen, etwa Zertifizierungen oder IT-Sicherheitsberichte. Hat BHTC Zweifel an den Nachweisen, ist BHTC berechtigt, die Überprüfung vor Ort beim Lieferanten nach vorheriger angemessener Vorankündigung innerhalb der Geschäftszeiten vorzunehmen und der Lieferant ist verpflichtet, BHTC bei der Vor-Ort-Überprüfung zu unterstützen. Die Kosten der Überprüfung hat der Lieferant zu tragen, wenn BHTC wesentliche Verletzungen der IT-Sicherheit feststellt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass auch eine Überprüfung seiner Vorlieferanten möglich ist.

- 8.7 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von BHTC mit seiner Geschäftsverbindung werben.
- 8.8 Produkte, die nach Angaben insbesondere anwendungsspezifischer Auslegung, Spezifikationen, Zeichnungen oder Modellen von BHTC oder aus von BHTC ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert oder geliefert werden, es sei denn, BHTC hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt. Das Gleiche gilt entsprechend auch für von BHTC zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Modelle, Muster o.ä.
- 8.9 Soweit mit dem Lieferanten eine spezielle Geheimhaltungsvereinbarung bezogen auf die Geschäftsbeziehung bzw. ein bestimmtes Projekt abgeschlossen wurde, bleibt diese von den Regelungen der Ziffer 8 unberührt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Für den Fall, dass die spezielle Geheimhaltungsvereinbarung die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Kunden oder Unterlieferanten in einer Lieferbeziehung, d.h. nach Abschluss einer Liefervereinbarung (z.B. Nomination Letter) nicht zulässt, gilt abweichend und in Ergänzung zu den Regelungen der speziellen Geheimhaltungsvereinbarung, dass die Übermittlung der vertraulichen Informationen zulässig ist, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen unbedingt erforderlich ist. In diesen Fällen haftet die jeweilige Partei für jeden Verstoß des Drittempfängers und stellt sicher, dass dieser vor Übermittlung der Informationen in schriftlicher Form entsprechend diesen Einkaufsbedingungen zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Für den Fall, dass die Laufzeit einer speziellen Geheimhaltungsvereinbarung abläuft, gelten für vertrauliche Informationen, die anlässlich eines Vertrages, auf den diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, übermittelt wurden, die unter dieser Ziffer 8 vereinbarten Regeln zur Geheimhaltung unverändert fort.

9. REACH, Einhaltung sonstiger Vorschriften

- 9.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Stoffe in den Produkten (z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Komponenten, Bauteile), die an BHTC geliefert werden und die eine Registrierung gemäß REACH (EG-Verordnung 1907/2006: **R**egistration, **E**valuation and **A**uthorisation of **C**hemicals) benötigen, von ihm oder seinen Vorlieferanten vorregistriert und anschließend in dem von REACH vorgegebenen Zeitfenster für den Verwendungszweck bei BHTC registriert werden. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, ist dies BHTC umgehend mitzuteilen.
- 9.2 Sofern in den an BHTC gelieferten Produkten (einschließlich Verpackung) SVHC-Stoffe (**S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) enthalten sind mit einer Konzentration größer 0,1 % Massenanteil, sind diese Produkte gegenüber BHTC zu deklarieren. Die jeweils aktuellen SVHC-Stoffe sind in der von der EU veröffentlichten Kandidatenliste aufgeführt, die ständig ergänzt wird. Der Lieferant hat sich jederzeit über den aktuellen Stand der Kandidatenliste zu informieren.
- 9.3 Der Lieferant steht im Übrigen dafür ein, dass die Lieferung von Produkten den einschlägigen gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und Normen entspricht. Für den Fall, dass der Lieferant die Produkte oder seine Komponenten, Materialien oder Vorprodukte importiert (z.B. in den europäischen Wirtschaftsraum) garantiert der Lieferant, diese vorab zollrechtlich ordnungsgemäß in den freien Warenverkehr überführt zu haben.

10. Änderung von Produkten

- 10.1 Jegliche vom Lieferanten beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Produkte wird der Lieferant BHTC möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 15 Monate vor Einführung der Änderung, bekannt geben.
- 10.2 Die Lieferung solcherart geänderter Produkte bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BHTC, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit die

Produkte nach Vorgaben von BHTC hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst. Sämtliche Kosten, die BHTC durch diese Änderungen entstehen, z.B. Qualifizierungskosten, Änderungskosten, Prüfaufwendungen, Entwicklungskosten, Kosten einer erneuten Erstmusterfreigabe, etc. sind vom Lieferanten zu tragen.

- 10.3 Bei Abkündigungen von elektronischen Bauteilen (PTN-Prozess) verpflichtet sich der Lieferant, BHTC über die Gesamtlaufzeit der Projekte, die mit diesem Bauteil ausgerüstet sind, mit der Originalware zu beliefern. Im Falle von Bauteilkündigungen durch Unterlieferanten wird der Lieferant entsprechende Alternativlösungen vorhalten. Es ist grundsätzlich die für BHTC kostenneutrale sowie rückwärtskompatible Lösung umzusetzen.
- 10.4 Bei elektronischen Bauteilen verpflichtet sich der Lieferant pro Bauteil maximal eine Änderung (PCN) innerhalb von 24 Monaten vorzunehmen. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, bei Bauteilen, die speziell für BHTC-Applikationen entwickelt wurden, während des gesamten Lebenszyklus der Projekte keine Abkündigungen vorzunehmen.
- 10.5 Sämtliche Änderungen (PCNs) und Abkündigungen (PTNs) von elektronischen Bauteilen sind mindestens 15 Monate vor dem LOD (Last Order Date) global bekannt zu geben an: pcn@bhtc.com. In der PCN/PTN-Mitteilung sind sämtliche betroffene BHTC-Materialnummern anzugeben. Soweit ein bestimmtes LOD mit BHTC vereinbart oder aus sonstigen Gründen zulässig ist, bemüht sich BHTC in Abstimmung mit den jeweiligen Kunden bis zu dem vom Lieferanten bekanntgegebenen LOD, die Allzeitbedarfe zu benennen. Etwaige erforderliche Lagerungen von Allzeitbeständen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 10.6 Die vorstehenden Regelungen in Ziffern 10.1, 10.2, 10.3, 10.4 und 10.5 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.
- 10.7 BHTC kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Produkte in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

11. Liefersicherung

- 11.1 Soweit es sich bei den Produkten um speziell für BHTC entwickelte Waren handelt, insbesondere BHTC sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/ oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant, BHTC mit den Produkten im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von BHTC anzunehmen, solange BHTC die Produkte benötigt. Das nach Maßgabe der BHTC vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen durch BHTC besteht jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 11.2 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung der Produkte für den Zeitraum von 15 Jahren nach Ende der Serienproduktion der BHTC-Produkte, in die die jeweiligen Produkte eingebaut werden, zu gewährleisten.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von BHTC sämtliche Auskünfte zu erteilen bzw. Informationen bereitzustellen, die zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen oder im Rahmen eines sorgfältigen und vorausschauenden Risikomanagements der Lieferkette, insbesondere zur Beurteilung der Liefer- und Versorgungssicherheit sowie zur Erfüllung von Kundenanforderungen erforderlich sind. Der Lieferant wird auch bei einer Auditierung seiner Lieferanten und deren Vorlieferanten durch BHTC bzw. deren Kunden oder einen von BHTC bzw. deren Kunden beauftragten Dritten entsprechend unterstützen.

12. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung wird BHTC, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Die Wareneingangskontrolle bei BHTC beschränkt sich auf eine visuelle Prüfung der Transportverpackungen auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, z.B. Transportschäden, eine mengenmäßige Prüfung sowie eine Identitätsprüfung anhand eines Vergleichs der Lieferpapiere mit den Bestellunterlagen. Weitergehende, insbesondere messende Prüfungen sind nicht erforderlich. BHTC wird fertigungsbegleitende Prüfungen entsprechend den Anforderungen ihres QS-Managementsystems durchführen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13. Mängelhaftung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Spezifikationen) entsprechen und auch sonst mängelfrei sind, insbesondere dass
- die Produkte sowie deren Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit sind und eine markt- bzw. branchenübliche Qualität aufweisen;
 - die Produkte dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie den anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.
- 13.2 Die Einhaltung von Prüfvorschriften oder Freigaben seitens BHTC entbinden den Lieferanten nicht von der Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte. Stimmt BHTC Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen des Lieferanten zu, berührt dies die alleinige Verantwortung des Lieferanten für das Produkt ebenfalls nicht. Dies gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen oder sonstige Mitwirkungshandlungen von BHTC.
- 13.3 Bei der Lieferung mangelhafter Produkte ist BHTC insbesondere berechtigt, unverzügliche Nacherfüllung zu verlangen.
- 13.4 Soweit Kunden von BHTC ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber BHTC für Mängel von Produkten von BHTC geltend machen, die aus Mängeln der Produkte des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu BHTC angewendet. Soweit kein entsprechendes Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen Anwendung findet sowie diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung zwischen BHTC und dem Lieferanten getroffen wurde, sind dem Lieferanten mangelhafte Produkte – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – auf Verlangen und auf seine Kosten und Gefahr zur Verfügung zu stellen. BHTC ist berechtigt, mangelhafte Produkte, die der Lieferant nicht angefordert hat, auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- 13.5 Verweigert der Lieferant die Nacherfüllung endgültig oder kommt der Lieferant trotz Setzen einer angemessener Frist dem Nacherfüllungsverlangen von BHTC nicht nach und drohen Versorgungsengpässe in der Lieferkette oder ist BHTC die Nacherfüllung durch den Lieferanten unter Abwägung der beiderseitigen Interessen aus sonstigen Gründen unzumutbar (z.B. in dringenden Fällen zur Abwehr weiterer Schäden), kann BHTC ohne Fristsetzung nach Wahl (i) zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen (ii) mangelfreie Produkte bei Dritten beschaffen, (iii) den Kaufpreis mindern oder (iv) unter Rückbelastung des Rechnungswertes der mangelhaften Produkte auf Ersatzlieferung verzichten. Die insoweit angefallenen (Mehr-)Kosten trägt der Lieferant.

- 13.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle mangelbedingten Aufwendungen zu ersetzen, insbesondere Wege- und Transportkosten (inklusive, Fracht und Verpackung), Arbeits- und Materialkosten, einschließlich der Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften und den Einbau eines mangelfreien Produkts bzw. des Austauschs mangelhafter Software sowie erforderliche Prüf- und Sortierkosten (z.B. bei erweiterter Wareneingangskontrolle), und zwar unabhängig davon, ob diese bei dem Lieferanten, bei BHTC oder bei Dritten angefallen sind. In dem Fall, dass BHTC anstelle hierfür beauftragter Dritter eigene Arbeitskräfte bzw. interne Mittel für erforderliche Prüf- und Sortiertätigkeiten einsetzt, kann der entsprechende nachgewiesene Zeitaufwand dem Lieferanten unter Zugrundelegung eines angemessenen internen Stundensatzes in Rechnung gestellt werden.
- 13.7 Bei Serienschäden (Anhäufungen von Produktmängeln mit gleicher Ursache) ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist, soweit eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch insoweit ist der Lieferant zur Nachlieferung mangelfreier Produkte verpflichtet.
- 13.8 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, verjähren die Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 54 Monaten ab Lieferung an BHTC.
- 13.9 Für den Fall, dass die gesetzlichen Grundlagen von Schadens-, Kosten- und Aufwendungsersatzansprüchen ein Verschulden des Lieferanten voraussetzen, wird dies durch die vorstehenden Vorschriften dieser Ziffer 13 nicht ausgeschlossen. Bei Mitverursachung und Mitverschulden seitens BHTC finden § 254 BGB und die insoweit bestehenden Schadensminderungspflichten Anwendung.
- 13.10 Soweit dies im Vorstehenden oder in einem separat abgeschlossenen Gewährleistungsvertrag nicht abweichend geregelt ist, richtet sich die Mängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleiben von dieser Ziffer 13 unberührt.

14. Haftung und Freistellung

- 14.1 Soweit BHTC wegen der Mangelhaftigkeit der Produkte oder eines „Produktfehlers“ (im Sinne des anwendbaren Produkthaftungsrechts) oder der Pflichtverletzung durch den Lieferanten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sämtliche dadurch verursachte Schäden zu ersetzen.
- 14.2 Im Rahmen der Haftung nach Ziffer 14.1 stellt der Lieferant BHTC auf Anforderung von jeglichen Ansprüchen Dritter aus und in Zusammenhang mit Schäden von Leib, Leben und Gesundheit sowie Sachschäden frei.
- 14.3 Bei Maßnahmen von BHTC oder seinen Kunden zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion oder sonstige Kundendienstmaßnahme) erstattet der Lieferant BHTC alle dadurch anfallenden Kosten, Aufwendungen und Schäden, es sei denn die getroffene Maßnahme beruht nicht auf der Mangelhaftigkeit der Produkte, einem Produktfehler (im Sinne des anwendbaren Produkthaftungsrechts) oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten.
- 14.4 Macht ein Dritter gegenüber BHTC oder seinen Kunden Ansprüche geltend, die auf der Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die bestimmungsgemäße Nutzung

der Produkte des Lieferanten beruhen, stellt der Lieferant BHTC von allen Ansprüchen, Aufwendungen, Schäden und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

- 14.5 Der Lieferant und BHTC werden sich unverzüglich von bestehenden Verletzungsrisiken und möglichen Verletzungsfällen gemäß Ziffer 14.4 unterrichten und entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenwirken. Der Lieferant wird BHTC auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter in angemessenem Umfang unterstützen und übernimmt auf Verlangen von BHTC auf eigenen Kosten die Rechtsverteidigung gegen solche Ansprüche Dritter.
- 14.6 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden nebst einer Rückrufversicherung zu unterhalten. Die Haftung des Lieferanten sowie die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen werden durch den Umstand des Abschlusses, des Bestehens oder dem Eintritt einer solchen Versicherung nicht berührt, insbesondere werden dadurch vertragliche und gesetzliche Ansprüche durch diese Ziffer 14.6 nicht auf die Versicherungssumme begrenzt.

15. Nutzungsrechte

- 15.1 Ist eine Nutzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte des Lieferanten für die Verwendung der Produkte durch BHTC, seine Kunden oder sonstige Dritte erforderlich, räumt der Lieferant BHTC das nicht exklusive, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und kostenlose Recht ein, die Produkte selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiter zu veräußern. Der Lieferant wird auf Anfrage von BHTC die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Produkten mitteilen.
- 15.2 Soweit BHTC sich an den Kosten für die Entwicklung der Produkte beteiligt, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, erhält BHTC, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den Entwicklungsergebnissen und an den in den Produkten verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden gewerblichen Schutzrechten sowie Urheberrechten. Soweit Bestandteil der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant BHTC den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwaredokumentation zur Verfügung stellen.

16. Compliance

- 16.1 Der Lieferant muss über eine geeignete Organisation und entsprechende Prozesse in seinem Unternehmen sicherstellen, dass alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit BHTC betreffenden Gesetze und Regelungen eingehalten werden. Er ist insbesondere verpflichtet keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht BHTC ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Weitergehende Ansprüche von BHTC bleiben hiervon unberührt.

- 16.2 Als integraler Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen gilt der „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister der BHTC-Gruppe“ (abrufbar unter: www.bhtc.com/de/unternehmen/einkauf), der eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme und Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten darstellt. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze bei seiner Geschäftstätigkeit zu beachten und einzuhalten und hat unaufgefordert jährlich eine Bestätigung beizubringen, dass den Anforderungen aus dem Verhaltenskodex entsprochen wird.
- 16.3 BHTC ist berechtigt, den „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister der BHTC-Gruppe“ nach eigenem Ermessen im erforderlichen Umfang anzupassen und zu überarbeiten. Der geänderte Verhaltenskodex wird Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Lieferant der Einbeziehung nicht innerhalb eines Monats nach Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung des überarbeiteten Verhaltenskodex schriftlich widerspricht. Die Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen des geänderten Verhaltenskodex im Rahmen der jährlichen Bestätigung gemäß Ziffer 16.2 gilt ebenfalls als Zustimmung.
- 16.4 Der Lieferant wird BHTC zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert im erforderlichen Umfang eine Finanzauskunft zur Verfügung stellen. BHTC stellt dem Lieferanten das für die Zusammenstellung der Finanzinformationen gewünschte Format zur Verfügung.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach ausländischem Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt oder mangels Masse abgelehnt oder wird das Insolvenzverfahren bzw. ein nach ausländischem Recht vergleichbares Verfahren eröffnet, so ist BHTC berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten sowie bestehende Liefervereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 17.2 Der Lieferant stimmt zu, dass zum Zwecke der Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung die notwendigen Daten unter Berücksichtigung der Anforderungen des gesetzlichen Datenschutzes von BHTC in elektronischen Dateien gespeichert werden.
- 17.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BHTC im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant kann wegen eigener Ansprüche nur aufrechnen oder geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BHTC anerkannt sind. Zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- 17.4 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, kann dieses Formerfordernis auch gemäß Ziffer 17.5, Satz 4 und 5 erfüllt werden. Die Übermittlung von nicht unterzeichneten Mitteilungen und Erklärungen in textlicher bzw. elektronischer Form ist zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses nicht ausreichend.
- 17.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Schriftformklausel. Das Schriftformerfordernis kann auch durch die telekommunikative Übermittlung unterzeichneter Erklärungen erfüllt werden (z.B. Übermittlung des unterzeichneten Dokuments per Fax oder als Anlage zur E-Mail). Die zur Erfüllung der Schriftform erforderliche handschriftliche Unterzeichnung kann durch eine elektronische Signatur, die eine zertifikatsbasierte digital ID eines Dienstleisters verwendet (z.B. DocuSign, Adobe Acrobat Sign) ersetzt werden.

- 17.6 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen oder eines Vertrages auf den diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Diese Regelung gilt auch für eventuell auftretende Lücken dieser Einkaufsbedingungen oder des auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages.
- 17.7 Erfüllungsort ist der Sitz von BHTC bzw. die von BHTC angegebene Lieferadresse. Für die Zahlung kann zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart werden.
- 17.8 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist stets ausgeschlossen.
- 17.9 Soweit nicht die einer Bestellung zugrundeliegende Liefervereinbarung (z.B. Nomination Letter) ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, findet auf diese Einkaufsbedingungen sowie alle auf deren Grundlage abgeschlossene Verträge ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen BHTC und dem Lieferanten ist Lippstadt, Deutschland.
- 17.10 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist BHTC in Abweichung von Ziffer 17.9, Satz 2 berechtigt, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entscheiden zu lassen. In Passivprozessen, in denen BHTC Beklagter ist, wird BHTC im Streitfall auf schriftliche Aufforderung durch den Lieferanten, sein Wahlrecht spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber dem Lieferanten ausüben. Nimmt BHTC sein Wahlrecht trotz Aufforderung nicht innerhalb dieser Frist wahr, so ist das ordentliche Gericht gemäß Ziffer 17.9, Satz 2 in diesem Streitfall zuständig. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Lippstadt, Deutschland, die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist Englisch.
